

expectativa ad tres collationes et tria beneficia cum dispensatione' etc. 'ad incompatibilia tria' etc. (fol. 100).

Weil dieser Theil keine Urkunden des Concils enthält, wird er vielleicht der älteste der Hs. sein. Die Schrift ähnelt am meisten derjenigen, die wir am Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts in Schriftstücken der päpstlichen Kanzlei finden.

Mit f. 108 setzt die Hand B ein, die aber nur den zehnten Sexternio schreibt, der ersichtlich früher einem anderen Zusammenhang angehört hat, er beginnt, während auf f. 107' eine Urkunde zu Ende gebracht wird, mitten in einem Satz. Den Inhalt machen ungefähr 50 Urkunden für den Johanniter-, hauptsächlich aber für den Cistercienserorden aus, die zweite Hälfte der Lage enthält nur mehr Urkunden für das Kloster heil. Kreuz in Niederösterreich. Wir haben ein förmliches Urkundenbuch dieses Klosters vor uns, das mit einer Urkunde Innocenz II. (J.-L. 8080) beginnt und mit einer Bonifaz VIII. (Potth. 25200) schliesst, daran reihen sich noch drei Königs-Urkunden, zwei Friedrichs II. (B.-F. 1701 und 2215) und eine Rudolfs I. (Böhmer, reg. n. 856, gedruckt im U.-B. für heil. Kreuz, n. 248).

Ob dieser vereinzelte Bestandtheil der Hs. nach heil. Kreuz gehörte und dann irgendwie zufällig mit den übrigen Theilen früher oder später vereinigt wurde, eine Frage, die für die Herkunft der Hs. wichtig wäre, oder ob dem Zusammensteller der Hs. etwa auf dem Concil Gelegenheit ward, den Vorrath jenes Klosters an Papst- und Königs-Urkunden kennen zu lernen, bleibe unausgemacht, wenn es auch nahe liegt, anzunehmen, dass das Kloster die Absicht hatte, seine sämmtlichen älteren Papst-Urkunden bei Johann XXIII. oder beim Concil zur Bestätigung einzureichen. Die zweite Annahme wird noch wahrscheinlicher dadurch, dass ich die Hand B im letzten Theile der Hs., dessen Inhalt sich wieder auf heil. Kreuz in ein paar Fällen bezieht, wieder zu finden glaube.

Eine dritte Hand C, die eine nicht sehr deutliche Cursive schreibt, füllt den elften bis zwanzigsten Sexternio (f. 131 bis 238')¹. Hier finden sich wieder jene Ueberschriften, die im vorausgehenden Sexternio fehlen, aber weniger regelmässig, z. B. 'exemptio monasterii eiusque personarum a contributione talliarum' etc. (f. 121'), 'declaratio sancte synodus quoad absentium fructuum perceptionem' (f. 152'), 'constitutio Karolina' (f. 155), 'de beguardis et beginis' (f. 162'), 'executoria' (f. 175'), 'sequestrum' (f. 179) u. s. w. Sehr zahlreich sind vertreten die Urkunden des Concils, ferner deutscher Könige und Bi-

1) Die Follierung der Hs. ist mangelhaft, einige Blätter sind ungezählt geblieben. — Bemerkenswerth ist, dass im achtzehnten Sexternio C plötzlich aussetzt und eine neue Hand D die Lage fertig schreibt (f. 208—215'), worauf im folgenden Sexternio wieder C zu arbeiten beginnt.